

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Zulassung des Anwaldts

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

## Bambergisch

So der Beklagte zum andern Rechtstag aber nicht erschiene.

CCXXXVIII. Item / Keine der Beklagte zum andern Gericht auch nicht / so soll dem Klegger der dritte vnd endthafft Rechtstag erkandt / vnd sunst mit der Form vnd Weiß ( wie oben von dem ersten Rechtstag gesagt ist ) gehandelt vnd gehalten werden.

So der Beklagte auff den dritten Rechtstag auch nicht erschiene.

CCXXXIX. Item / So aber der angezogen Thetter in eigener Person auff der dreyer Rechtstag keinen erschiene / vnd die That / nicht widerprechen oder verantworten würde / So sollt am dritten Gerichtstag auff der Klegger begern vnd beweisung der Klag / derselbig beklagt Thetter in die Mordtacht erkandt werden / welche Mordtacht fürter Unser Zent oder Bannrichter außsprechen vnd erklern solle / wie hernach gesetzt ist.

Zulassung des Anwalts.

CCXL. Item / Es soll der Beklagte in diesem fall an der Zent durch keinen Anwalte sein Verantwortung thun mögen / er wolt dann durch seinen Anwalte beweisen / daß er auß Schwachheit seines Leibs nicht kommen möchte / vnd so solche ehchafft gnugsam beweisen würde / So sollt das Recht alsdann ein zimlich Zeit nach gestalt der Sachen außgeschlagen vnd erstreckt werden.

In die Acht zusprechen.

CCXLI. N. Als du mit Brithen vnd Recht zu der Mordtacht erkhetle worden bist / also nimb ich dein Leib vnd Gut auß dem Friede / vnd thue sie in den Unfriede / vnd künde dich Ehrloß vnd Rechtloß / vnd künde dich den Vögeln frey in den Lüfften / vnd den Thieren in dem Walde / vnd den